

Einwohnergemeinde Aarwangen

Teilrevision Ortsplanung

Mitwirkungsbericht

05. November 2020

1. Zusammenfassung

1.1 Gegenstand

Die Einwohnergemeinde Aarwangen hat die letzte Revision der baurechtlichen Grundordnung im Jahr 2012 abgeschlossen. Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung hat zum Ziel, die Planungsinstrumente der geänderten übergeordneten Gesetzgebung entsprechend anzupassen sowie die Gewässerräume festzulegen.

1.2 Umsetzung BMBV

Der Kanton Bern hat 2005 die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) unterzeichnet. Ziel der IVHB resp. der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) ist es, die Baubegriffe und Messweisen in den Kantonen und Gemeinden zu vereinheitlichen. Damit sollen der Planungs- und Baumarkt vereinfacht und die Planungsaufwände reduziert werden. Was die Messweisen und deren Begriffe angeht, stellt die BMBV eine abschliessende Palette von Begriffen und Messweisen zur Verfügung, welche die Gemeinde in ihren Baureglementen anwenden dürfen. Nicht Gegenstand der Harmonisierung sind die Gestaltungsanforderungen sowie die konkret von der zuständigen Behörde festzulegenden Masse. Das Baureglement der Gemeinde Aarwangen wird nun innerhalb einer Teilrevision der Ortsplanung an die BMBV angepasst. Der Kanton Bern hat den bernischen Gemeinden für die Umsetzung der BMBV in den Baureglementen eine Frist bis Ende 2023 eingeräumt. Im Rahmen der Umsetzung der BMBV erfolgen vorliegend keine materiellen Änderungen. Masse werden nur da angepasst, wo ohne Anpassung durch eine neue Messweise nach BMBV eine Benachteiligung erfolgen würde.

1.3 Ausscheidung Gewässerräume

Mit der Revision der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der darauf basierenden Revision der kantonalen Wasserbaugesetzgebung werden die bisherig geschützten Uferbereiche durch die Gewässerräume abgelöst. Anstelle von einseitig gemessenen Gewässerabständen wird der Gewässerraum neu als Korridor festgelegt und in einem Nutzungsplan grundeigentümerverbindlich festgelegt. Die Gewässerräume sind so zu definieren, dass die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gewährleistet sind.

1.4 Verfahren und Eingaben

Der Gemeinderat von Aarwangen hat vom 28. Dezember 2018 bis 04. Februar 2019 die öffentliche Mitwirkung zur Teilrevision der Ortsplanung durchgeführt. Am 14. Januar fand eine öffentliche Sprechstunde und am 22. Januar 2019 eine öffentliche Orientierungsveranstaltung statt. Während der Auflagefrist konnten Interessierte schriftlich Anregungen und Einwendungen zur Planung einreichen. Im Rahmen dieser Mitwirkung gingen 11 schriftliche Eingaben (je 5 von Privatpersonen und 6 von Firmen oder Organisationen) beim Gemeinderat ein.

Die eingegangenen Mitwirkungseingaben, die Stellungnahmen sowie die gestützt auf die Eingaben umgesetzten Massnahmen werden im vorliegenden Mitwirkungsbericht zusammengefasst und durch den Gemeinderat beantwortet.

1.5 Zusammenfassung der Mitwirkungseingaben

Folgende wesentliche Anliegen wurden im Rahmen der Mitwirkung eingebracht:

Baureglement

- Es gingen insbesondere Eingaben zu Art. 212 „Mass der Nutzung“ ein. Dabei werden unter anderem eine Erhöhung der Fassadenhöhen sowie eine Anhebung der Anzahl Vollgeschosse gefordert. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Begriffe gemäss BMBV teilweise schwer verständlich sind und deshalb zusätzliche Erläuterungen wünschenswert sind.
- Die Einführung eines Mindestabstandes von Gewächshäusern wird hinterfragt.
- Art. 414 Aussenraumgestaltung: Die Forderung nach einem hochstämmigen Laubbaum ist zu streichen und es soll stattdessen im Sinne einer dichten Bauweise nur ein Baum statt ein Hochstammbaum verlangt werden. Weiter wird beantragt, dass die Aussenraumgestaltung mit einheimischen Bäumen und Sträuchern vorzunehmen ist und Neophyten gemäss der „schwarzen Liste der Neophyten“ verboten sind.
- Art. 431 Energie: Der Artikel 431 soll gestrichen werden. Als störend wird insbesondere die Anschlusspflicht an nicht erneuerbare Energie wie Gas empfunden.
- Art. 524 Gewässerraum: Es wird gewünscht, dass explizit auf die ChemRRV und Direktzahlungsverordnung hingewiesen wird. Zudem soll ein Vermerk zum Vollzug und zur Kontrolle der im Gewässerraum zulässigen Nutzungen eingeführt werden.
- Es wird bedauert, dass gewisse Regelungen wie zum Beispiel die mittlere Abstandsregel bei Winkelbauten gestützt auf die BMBV aufzuheben sind und aus dem Baureglement gestrichen werden.

Gewässerraum

- Für eingedolte Gewässer soll teilweise eine Revitalisierung geprüft werden.
- Der Verlauf des eingezeichneten Hochwasser-Entlastungskanals im Gebiet Mumenthal wird hinterfragt.
- Es werden Änderungen an der Festlegung des Gewässerraumes für den Sagibach im Gebiet Wynaustrasse und Langenthalstrasse sowie im Gebiet der Parz. Nr. 1019 gefordert.

Diverses

- Die Namensgebung des Ryserbachs sei nicht korrekt und soll deshalb auf Brunnbach geändert werden.
- Die Umfahrungsstrasse Aarwangen soll in die Überlegungen zu ökologischen Ersatzmassnahmen wie Revitalisierungen von Gewässern einbezogen werden.

1.6 Anpassungen aufgrund der Mitwirkungseingaben

Aufgrund der Mitwirkungseingaben werden folgende wesentliche Änderungen in den Planungsunterlagen vorgenommen:

BMBV

- Aufgrund der neuen Messweisen von Terrain und Gebäudehöhen wird die Fh tr in sämtlichen Zonen um 50 cm erhöht.
- Anpassungen von Verweisen/Skizzen zum besseren Verständnis.

Gewässerraum

- Der Verlauf des Hochwasserkanales wurde überprüft und entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.
- Die geplante Offenlegung des Sagibaches im Gebiet der Wynaustrasse wird in den Gewässerraumplan aufgenommen.
- Im Gebiet Meinswil verläuft kein Gewässer und der Zonenplan Gewässerräume wird entsprechend angepasst.

Weiter wird eine Präzisierung der Zweckbestimmungen zur ZÖN J vorgenommen und auf die Erwähnung von Gas als Energiequelle in Art. 431 BR wird verzichtet. Zudem wird gestützt auf eine Sitzung mit dem OIK IV vom Feb. 2019 ein Freihaltegebiet entlang der Aare festgelegt. Der Verlauf des Teuffetalbachs wird entsprechend der Bachortung vom November 2019 / September 2020 angepasst.

2. Schriftliche Mitwirkungseingaben und Stellungnahme des Gemeinderats

2.1 Baureglement

Eingabe	Kernaussage	Stellungnahme des Gemeinderats	Änderungen
V-3 1	Art. 212 Abs. 1: Neu ist für die Höhenmasse der Fassadenhöhen das massgebende Terrain massgebend. Dieses ist immer das heutige gewachsene Terrain. Früher wurde in den Fassadenmitten gemessen und neu am tiefsten Punkt des massgebenden Terrains und am höchsten Punkt der Fassadenhöhe. Nun ergibt dies bei geneigtem Terrain unter 10% und über 10% einen gewichtigen Nachteil zur alten Messweise. Aus diesem Grund sollte die Fassadenhöhe in der Tabelle im Art. 212 bei allen Zonen 30 cm erhöht werden.	Damit künftig auch nach den Anpassungen in Sachen BMBV keine Schlechterstellung für Parzellen mit einer Neigung weniger als 10% erfolgt, wird die zulässige Fh tr in allen Wohnzonen um 50 cm erhöht.	Wird zur Kenntnis genommen. Gem. Beschluss GR wird die Fh tr in allen Zonen um 50 cm erhöht.
V-5 2	Art. 212 Abs. 1: Die Gebäudehöhen (neu Fh tr) sollten bei allen Zonen mind. um 50 cm erhöht werden.	Siehe Stellungnahme des Gemeinderates zu Laufnummer 1.	Wird zur Kenntnis genommen. Gem. Beschluss GR wird die Fh tr in allen Zonen um 50 cm erhöht.
PP-3 3	Art. 212 Abs. 1: Mit der Aufhebung der Ausnützungsziffern sind in gewissen Situationen Grundstücke mit extremer überbaubarer Grundstückfläche möglich. Gegensteuer wären eine Festlegung von Überbauungsprozenten oder Grünflächenziffern. Zu prüfen wäre auch eine Festlegung eines minimalen Grünflächenanteils. (z.B. Grundstücke mit ein- bis zweiseitigem Strassenabstand und einem Wegabstand von 2 m und dies noch auf der besonnten Längsseite !). Aus diesem möglichen Grund sollte auch ein minimaler Wegabstand bei Gebäuden mit besonnter Gebäudeseite zum Weg oder Radweg gelten. Möglich ist auch eine vernünftige Anhebung der Ausnützungsziffern.	Die Aufhebung der Ausnützungsziffer schafft eine gewisse Liberalisierung in Bezug auf die Bebaubarkeit einer Parzelle. Ungeachtet dessen sind die Baukörper, die gestützt auf die geltende baurechtliche Grundordnung möglich sind, immer noch genügend, d.h. den nachbarlichen Interessen Rechnung tragend, beschränkt (bspw. Gebäudelänge, KA und gA). Eine extreme Überbauung ist nicht zu erwarten. Die Baukommission hält an der Streichung der AZ fest.	–
PP-3 4	Art. 212 Abs. 1: Für 2-geschossige Bauten muss die FH tr mindestens 6 m sein. Eine Anhebung der FH tr von mind. 0.5 m bei den übrigen Zonen würde zudem einer erhöhten Ausnutzung dienen (innere Verdichtung) und je nach massgebendem Terrain optimalere Lösungen ermöglichen.	Siehe Stellungnahme des Gemeinderates zu Laufnummer 1. Auf weitergehende Anpassungen wird verzichtet. Die Problematik «2-Vollgeschoss und Fh tr unter 6 m» besteht mit der Erhöhung der VG in der W1 nur in dieser einen Zone. Raumplanerisch erklärt sich dieses wie folgt: Die W1 dient v.a. kleineren Gebäude und die dort erlaubten Baukörper sind wegen der raumwirksamen Körnigkeit dieser Gebiete absichtlich gering(er) gehalten. Mit einer Geschosshöhe gemäss heutiger Baukunde von mind. 2.50 m ist es	Wird zur Kenntnis genommen. Gem. Beschluss GR wird die Fh tr in allen Zonen um 50 cm erhöht. Auf weitergehende Anpassungen wird verzichtet.

Eingabe	Kernaussage	Stellungnahme des Gemeinderats	Änderungen
V-5		aber richtig, dass mit der Erhöhung der V2 nach der Revision nicht zu erwarten ist, dass in der Aussenwirkung viele 2-geschossige Bauten erstellt werden, mit der Erhöhung der VG auf 2 soll aber im Sinne der Verdichtung gewisse Innenverdichtung gefördert und ermöglicht werden; insbesondere in Anbetracht der geltenden Kniestockhöhe.	
V-5	Art. 212 Abs. 1: Wenn in der W1 zwei Vollgeschosse möglich sein sollen, sind 5 m zu knapp. Anpassung z. B. > 5.50m	Siehe Stellungnahme des Gemeinderates zu Laufnummer 1 und Laufnummer 4.	Erhöhung auf 5.5 m.
V-5	Es ist fraglich, ob die Angabe der Anzahl Vollgeschosse noch Sinn macht, wenn die maximale Gebäudehöhe genügend mit der «Fh tr» festgelegt wird.	In der Tat kann, im Sinne einer Liberalisierung grundsätzlich auf das Festlegen der Geschossigkeit verzichtet werden, sofern die zulässige (Maximal-) Höhe des Baukörpers genügend bestimmt ist. Da aber gerade in der W3, bei einer Fh tr von 10 m auch 4-geschossig gebaut werden könnte, macht diese doppelte Sicherung Sinn. Die Planungsbehörden haben sich daher explizit gegen die Aufhebung der Geschossigkeit entschieden.	Nein, die Geschossigkeit soll definiert bleiben.
PP-1	Art 212 Abs. 2: Eine Erläuterung zum Begriff des massgebenden Terrains wäre hilfreich, insbesondere für Laien.	Die BMBV definiert abschliessend die zulässigen Begriffe und Messweisen, welche die Gemeinden in ihren Baureglemente anwenden können. Art. 1 BMBV regelt den Begriff des «massgebenden Terrains». Damit ist aus Sicht der Gemeinde der Begriff ausreichend definiert und die Gemeinde verzichtet auf eine Wiederholung in ihrem Baureglement im normativen Bereich des Reglements. Der Leserfreundlichkeit wird die Definition künftig in der Kommentarleiste aufgenommen.	Die Definition gem. BMBV als Kommentar zum besseren Verständnis ins GBR übernehmen.
PP-1	Art. 212 Abs. 2: Es muss auf Absatz 4 und nicht auf Abs. 5 verwiesen werden.	Der Verweis wird angepasst, neu wird auf Abs. 3 und 4 verwiesen.	Art. 212 Abs. 1: «vgl. zudem die Beschränkung der maximalen Fassadenhöhe giebelseitig in Art. 413 Abs. 3 und 4.»

Eingabe	Kernaussage	Stellungnahme des Gemeinderats	Änderungen	
V-3	9	Art. 212, Abs. 2 und 3: Früher wurde vom fertigen Terrain aus gemessen und nicht wie neu ab dem massgebenden Terrain, welches das gewachsene Terrain beinhaltet. Dadurch können neu bereits Bauten, die weniger als 1.20m über das fertige Terrain hinausragen, grenzabstandspflichtig werden. Deshalb soll das Mass um 30 cm auf 150cm erhöht werden, um dem Umstand der Messweise auf das gewachsene Terrain resp. massgebende Terrain, welches meist tiefer liegt als das fertige Terrain, Rechnung zu tragen.	Das Mass stammt v.a. aus der kantonalen Praxis – insbesondere auch aus dem Privatrecht. Diese Einheitlichkeit soll auch künftig beibehalten werden, auf eine Anpassung wird verzichtet.	–
V-3	10	Art. 212 Abs. 2: Es fehlt ein Artikel. Bitte festlegen, ob die Klein- und Anbauten an die Gebäudelänge angerechnet werden oder nicht. Ich schlage vor, diese nicht anzurechnen.	Klein- und Anbauten sind nicht an der Gebäudelänge anzurechnen. Dies, weil sie für das Festlegen der projizierten Fassadenlinie nicht berücksichtigt werden. Sie sind daher für das Festlegen des flächenkleinsten Rechtecks unbeachtlich (siehe A 131).	–
V-3	11	Art. 212 Abs. 2. Es fehlt ein Artikel. Bitte Definition zu beheizten Wintergärten und verglasten Sitzplätzen festlegen.	Wintergärten und verglaste Sitzplätze fallen unter dem neuen Regime der BMBV unter den Begriff der «Gebäude und Gebäudeteile mit kleiner anrechenbarer Gebäudegrundfläche». Eine eigene Regelung für Wintergärten lässt die BMBV – leider – nicht mehr zu.	–
PP-1	12	Art. 212 Abs. 4 Bst. a): Begriff Gebäudeteile mit kleiner anrechenbarer Grundfläche ist verwirrend. Gibt es überhaupt nicht anrechenbare Gebäudegrundflächen? Wenn ja welche?	Der Begriff ist tatsächlich etwas umständlich. Bei «Gebäudeteile mit kleiner anrechenbarer Gebäudegrundfläche» handelt es sich um die sog. altrechtlichen, bewohnten An- und Nebenbauten. Nein, grundsätzlich sind alle Flächen anrechenbar, es geht hier nicht um die Anrechnung per se, sondern darum, dass kleinere Gebäudeteile in Bezug auf die Grenzabstände weiterhin privilegiert werden können.	–
V-5	13	Art. 212 Abs. 4 Bst. b): Die Höhe der An- und Kleinbauten sollte z.B. auf 4m, sicher aber auf 3.5m erhöht werden.	Im Sinne reiner formeller Anpassung an die BMBV soll auf eine solche materielle Anpassung verzichtet werden. Das Ganze kann im Rahmen der nächsten ordentlichen Revision gerne nochmals geprüft werden.	–
V-3	14	Art. 212 Abs. 4 Bst. a) und b): Bitte mehr Beispiele bei beiden Definitionen aufführen, damit klar ist, welcher Artikel für was zuständig ist. Es ist schwierig nachzuvollziehen,	Auch die Gemeinde bedauert, dass die gängigen Begrifflichkeiten «bewohnt» und «unbewohnt» nicht	–

Eingabe	Kernaussage	Stellungnahme des Gemeinderats	Änderungen
	wenn die Begriffe «bewohnt» und «unbewohnt» gestrichen werden.	mehr verwendet werden können. Das übergeordnete, kantonale Recht lässt hier den Gemeinden kein Spielraum mehr. Die massgebende Abgrenzungsfrage ist neu, ob es sich bei der Baute, um eine Baute mit Haupt- oder eben mit Nebennutzfläche handelt.	
V-5	15 Art. 212 Abs. 4 Bst. e): Die etwas verwirrende Beschreibung in Art. 212 e würde bei Streichung der Vollgeschosse wegfallen.	In Art. 212 Abs. 4 Bst. e GBR ist nach unserem Dafürhalten keine verwirrende Beschreibung ersichtlich.	–
V-5	16 Art. 212 Abs. 4 Bst. f): Konsequenterweise müssten auch die Höhenangabe in Art. 212 f Untergeschoss von 1.2m auf 1.7m, sicher aber auf 1.5m angepasst werden.	Im Sinne reinen formellen Anpassung an die BMBV soll auf eine solche materielle Anpassung verzichtet werden.	–
V-3	17 Art. 212 Abs. 4 Bst. g): Durch die neue Messweise, ergibt sich bei geneigtem Terrain über 10% einen gewichtigen Nachteil zur alten Messweise. Es wird so bei geneigten Terrains weniger Fassadenhöhe als früher möglich sein. Dies kann an Hanglagen ganze Geschosse verhindern. Der Hangzuschlag sollte deshalb um 50cm erhöht werden, um dem Umstand, dass nicht mehr in der Fassadenmitte gemessen wird, Rechnung zu tragen.	Siehe Stellungnahme des Gemeinderates zu Laufnummer 1. Mit dieser allgemeinen Anpassung erübrigt sich eine spezielle Anpassung der Regelung für Gebäude an Hanglagen +10% Neigung.	Wird zur Kenntnis genommen. Gem. Beschluss GR wird die Fh tr in allen Zonen um 50 cm erhöht.
V-1	18 Art. 241 Abs. 2: Im Baureglement wird eine neue Regelung für Gewächshäuser festgelegt: Diese sind zukünftig nur ausserhalb von Landschaftsschutzgebieten, dem BLN-Gebiet und ausserhalb der Uferschutzplanung sowie in einem Abstand von 200 m zu den Baugruppen zulässig. Wir weisen darauf hin, dass auch zu diesen Bauten die Naturschutzgesetzgebung zu beachten ist (Vgl. auch Art. 536 BR zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen).	Richtig, die übrig geltenden Bestimmungen sind zu beachten, so bspw. auch die Bestimmungen zum Schutz der Hecken, Feld- und Ufergehölzen.	–
V-2	19 Art. 241 Abs. 2: Eine Einführung eines Mindestabstandes zu BLN-Zone (Bundesinventarflächen) für Gewächshäuser ist eine Überreaktion. Im Beispiel Mumenthal ist die BLN-Zone bereits grossflächig um das Naturschutzgebiet angelegt. Ein Mindestabstand würde dazu führen, dass ein Gewächshaus mitten in die Ackerbaufläche gebaut werden müsste, anstelle an eine bestehende Gebäudegruppe.	Der Mindestabstand von 200 m gilt gemäss Wortlaut des Art. 241 Abs. 2 GBR nur gegenüber den Baugruppen. Gegenüber dem BLN 1312 gilt dieser Mindestabstand nicht. Ungeachtet dessen sind die Schutzziele des BLN 1312 zu beachten.	–
PP-1	20 Art. 413 Abs. 9: Die Bestimmung, wonach ein Vordach maximal 30 cm über die dazugehörige Fassadenlinie ragen darf, ist nicht nachvollziehbar. Die Bestimmung, dass ein	Die neue Vordachregelung soll v.a. die Nachbarschaft schützen. Sprich, an der Stelle, wo das Attika-	–

Mitwirkungsbericht

Eingabe	Kernaussage	Stellungnahme des Gemeinderats	Änderungen
	<p>Vordach maximal 30 cm über die dazugehörige Fassadenlinie ragen darf, soll auf maximal 60 cm verlängert werden, damit ein ästhetisch einigermaßen befriedigendes Resultat gegeben ist.</p>	<p>geschoss im Umfang von maximal 40 % des dazugehörigen Fassadenabschnitts an die Gebäudeflucht gestellt werden darf, wird das Attikageschoss von aussen her als Vollgeschoss wahrgenommen. Damit diese Wahrnehmung nicht noch verstärkt wird, darf das Vordach max. 30 cm hinausragen. Eine Erhöhung dieses Masses ist nicht zu empfehlen.</p>	
V-3	<p>21 Art. 414 Abs. 1: Da heute oft verdichtet gebaut wird und soll, sind die Vorplatzzonen mit den Parkplätzen meist auf das Minimum reduziert. Deshalb wird es vermutlich oft schwierig, einen Hochstammbaum auch hoch wachsen zu lassen.</p> <p>Aufgrund der geltenden Grenzabstände des ZGB Einführungsgesetzes und den nötigen Abstand zum Gebäude, damit keine Gebäudeschäden entstehen, soll auf das Wort «hochstämmiger» verzichtet und dies dem Eigentümer überlassen werden. Ich finde es aber gut, dass Bäume verlangt werden.</p>	<p>Die Aussenraumgestaltung ist grundsätzlich nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Vorliegend geht es v.a. um die Anpassungen in Bezug auf die BMBV und um die Festlegung der Gewässerräume. Das Anliegen wird z.K. genommen und an der nächsten Ortsplanung nochmals geprüft.</p> <p>Anpassungen in den übrigen Bestimmungen werden im Rahmen der vorliegenden Revision nur vorgenommen – auch wegen der Planbeständigkeit –, wenn die Bestimmung als überholt oder nicht mehr zeitgemäss angesehen werden müssen und/oder wenn sich die Bestimmungen in der Praxis als untauglich erwiesen haben.</p>	–
V-4	<p>22 Art. 414: Wir beantragen, einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:</p> <p>Die Aussenraumgestaltung ist bevorzugt mit einheimischen Bäumen und Sträucher vorzunehmen. Neophyten gemäss der «Schwarzen Liste der Neophyten» von Infloflora sind verboten.</p>	<p>Die Aussenraumgestaltung ist grundsätzlich nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Vorliegend geht es v.a. um die Anpassungen in Bezug auf die BMBV und um die Festlegung der Gewässerräume. Das Anliegen wird z.K. genommen und an der nächsten Ortsplanung nochmals geprüft.</p> <p>Anpassungen in den übrigen Bestimmungen werden im Rahmen der vorliegenden Revision nur vorgenommen – auch wegen der Planbeständigkeit –, wenn die Bestimmung als überholt oder nicht mehr zeitgemäss angesehen werden müssen und/oder wenn sich die Bestimmungen in der Praxis als untauglich erwiesen haben.</p>	–

Eingabe	Kernaussage	Stellungnahme des Gemeinderats	Änderungen
V-3	<p>23 Art. 431: Da heute per Baureglement dazu angehalten und verlangt wird, fossile Brennstoffe wie Gas als Heizsystem einzusetzen, finde ich politisch und ökologisch als sehr bedenklich. Zudem wird im Energiegesetz vom 1.1.2018 ausdrücklich im Art. 1 und 7 darauf hingewiesen, dass erneuerbare und einheimische Energien genutzt werden sollen.</p> <p>Auch wird im Absatz 3 vorgeschrieben, dass Gebäude, welche mit mehr als 25% erneuerbarer Energie arbeiten, bestraft werden und den Rest mit Gas abdecken müssen. Gesuchsteller, welche das Energiegesetz innovativ erfüllen wollen, um die CO2-Vorgaben des Bundes erfüllen zu können, sollen frei sein in der Wahl des Haustechnikkonzeptes, um so das Optimum in Bezug zum CO2 und zur allg. ökologischen Nachhaltigkeit erreichen zu können.</p> <p>Der gesamte Art. 431 ist deshalb ersatzlos zu streichen. Mit dem gültigen Energiegesetz sind wir im Kanton Bern bereits sehr weit - weiter als in vielen anderen Kantonen.</p>	<p>Die Bezugnahme in Abs. 1 bis 3 auf Gas ist nicht mehr zeitgemäss und steht im Widerspruch mit der erneuerbaren Energieplanung. Der Abs. wird diesbezüglich entsprechend angepasst.</p> <p>Auf eine weitergehende Anpassung wird verzichtet. Abs. 3 enthält sodann nicht einen Malus, sondern einen Bonus, und privilegiert Gebäude, die bereits heute auf erneuerbare Energie setzen.</p> <p>Anpassungen in der Energieplanung aufgrund der Revision des Energiegesetzes sind zeitnah zu prüfen, nicht aber Gegenstand der vorliegenden Revision.</p>	<p>«Gas» ist wie vorgeschlagen in Art. 431 Abs. 1 bis 3 zu streichen.</p>
PP-3	<p>24 Art. 431: Anschlusspflicht soll gestrichen werden. Bei Annahme des Energiegesetzes im Februar sollte Art. 431 evtl. entsprechend überarbeitet werden.</p>	<p>Anpassungen in der Energieplanung aufgrund der Revision des Energiegesetzes sind zeitnah zu prüfen, nicht aber Gegenstand der vorliegenden Revision (siehe dazu ferner Laufnummer 24).</p>	<p>–</p>
V-1	<p>25 Art. 524 Abs. 4: Eine «naturnahe Grünraumgestaltung» ist auch im besiedelten Gebiet erwünscht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Art. 41c Abs. 3 und 4 GschV regeln die extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes. Dies gilt sowohl innerhalb wie auch ausserhalb des Siedlungsgebietes.</p>	<p>–</p>
V-4	<p>26 Art. 524 Abs. 4: Es ist auf die ChemRRV (SR 814.81) hinzuweisen. In einem Streifen von 3 m Breite ab der Uferlinie bestehen Verbote oder Einschränkungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel (Art. 3, Anhang 2.5) und Dünger (Art.3, Anhang 2.6).</p>	<p>Die Ausscheidung der Gewässerräume ändert an den einzuhaltenden Abständen gemäss ChemRRV nichts. Diese sind gestützt auf die übergeordnete Gesetzgebung zwingend einzuhalten. Damit sind aus Sicht der Gemeinde die Abstände gemäss ChemRRV ausreichend geregelt und es wird darauf verzichtet, das übergeordnete Recht zu wiederholen. Damit wird auch sichergestellt, dass nicht bei jeder Änderung des Bundesrechtes oder der kantonalen Grundlagen das Baureglement angepasst werden muss.</p>	<p>–</p>

Eingabe	Kernaussage	Stellungnahme des Gemeinderats	Änderungen	
V-4	27	<p>Art. 524 Abs. 4: Für im Gewässerraum liegende Gebiete ausserhalb der Bauzone ist explizit auf die extensive, landwirtschaftliche Nutzung hinzuweisen (GSchV, Art. 41c, Abs. 4) und auf die Direktzahlungsverordnung (DZV. SR 910.13) betreffend der Entschädigungsmöglichkeiten für die Bewirtschafter (auch GSchG. Art. 62b, Abs. 5). Nützlich kann auch der Verweis auf das Merkblatt «Gewässerraum und Landwirtschaft». aktualisiert 05.07.2018, AGR,TBA, LANAT/ANF, sein.</p>	<p>Die zulässige Nutzung des Gewässerraumes ist mit Art. 41 c Abs. 3 und 4 GschV geregelt. In Art. 524 Abs. 4 GBR wird im Kommentar explizit auf die Gewässerschutzverordnung verwiesen. Damit sind aus Sicht der Gemeinde die zulässige Nutzung sowie die Entschädigungsmöglichkeiten ausreichend geregelt und die Gemeinde verzichtet auf eine Wiederholung des übergeordneten Rechtes. Damit wird auch sichergestellt, dass nicht bei jeder Änderung des Bundesrechtes oder der kantonalen Grundlagen das Baureglement angepasst werden muss.</p>	-
V-4	28	<p>Der Vollzug und die Kontrolle der extensiven Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes (GSchV. Art.41c), das Pflanzenschutzmittel- und Düngerverbot (ChemRRV) und der landwirtschaftlichen Nutzung nach den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (GSchV. Art.41c, Abs.4) ist durch die zuständigen landwirtschaftlichen Organe sicherzustellen und zudem durch die Behörde der wasserbaupflichtigen Gemeinde in geeigneter Form zu überwachen. Ein entsprechender Vermerk sollte im Baureglement eingefügt werden.</p>	<p>Der Vollzug, mithin die Einhaltung der Bestimmungen des Baureglements richtet sich grundsätzlich gestützt auf übergeordnetes Recht (Art. 45 ff. BauG). Den Vollzug sowie die Kontrolle in den jeweiligen Artikeln zu sichern, entspricht weder der bestehenden Gesetzessystematik der Gemeinde Aarwangen noch ist sie von Gesetzes wegen erforderlich. Die bestehenden rechtlichen Grundlagen sichern den Vollzug rechtsgültig. Eine spezifische Kontroll- und Vollzugsnorm ist daher ratsam, insbesondere im Lichte einheitlichen Gesetzessystematik.</p> <p>Die Gemeinde verzichtet darauf, das übergeordnete Recht zu wiederholen. Damit wird auch sichergestellt, dass nicht bei jeder Änderung des Bundesrechtes oder der kantonalen Grundlagen das Baureglement angepasst werden muss.</p>	-
PP-3	29	<p>Anhang A111: Eine Definition des massgebenden Terrains ist nicht ersichtlich. Ein Hinweis würde Unklarheiten beseitigen.</p>	<p>Vgl. Laufnr. 7</p>	-
PP-3	30	<p>Anhang A131: In den Artikeln 2 bis 11 Gebäudeteile der Verordnung BMBV sind Anbauten definiert, aber ob diese Bauteile zur Gebäudelänge bzw. Gebäudebreite, zählen ist nicht ersichtlich.</p>	<p>Vgl. Laufnr. 10</p>	-

Eingabe	Kernaussage	Stellungnahme des Gemeinderats	Änderungen	
V-3	31	Anhang A136 Abs. 1: Mit diesem Artikel wird durch die neue Messweise des massgebenden Terrains die Nutzung verkleinert. Früher war das fertige Terrain massgebend und nicht wie neu das gewachsene Terrain resp. das massgebende Terrain. Dadurch wird an kleinen aber vor allem an Hanglagen > 10% Hangneigung das Untergeschoss viel früher zum Geschoss als heute. Dies muss unbedingt mit dem Mass korrigiert werden. Das zulässige Mass des Art. 212 Abs. 2 kann aber für diesen Artikel nicht genutzt werden, da er der Hangneigung in Bezug zur Gebäudelänge zu wenig Rechnung trägt. Aus meiner Sicht müsste hier das bestehende zulässige Mass von 1.20 m um 0. 50 m auf somit 1. 70m erhöht werden.	Siehe Stellungnahme des Gemeinderates zu Laufnummer 1 und 17.	–
V-3	32	Anhang A146: Ich finde es schade, dass die Regelung der mittleren Abstandsregel bei Winkelbauten entfällt. Dieser gewährleistet, dass bei unregelmässigen Parzellen eine optimale Ausnutzung möglich ist. Teilweise wird eine Parzelle ohne diese Regelung fast nicht mehr bebaubar oder nur noch durch wesentlich kleinere Volumen, was der Idee der inneren Verdichtung läuft. Die Regelung ist deshalb beizubehalten.	Die altrechtliche Berechnung des Grenzabstandes von Winkelbauten und Gebäuden mit gestaffelten oder unregelmässigen Grundrissen ist gemäss BMBV nicht mehr zulässig. Die Beibehaltung würde daher übergeordnetes Recht verletzen.	–
V-5	33	Anhang A146: Mit der Streichung von A 146 geht leider auch die Messweise «mittlerer Abstand» verloren, welche besonders bei spezieller Parzellenform auf der besonnten Längsseite Sinn macht.	Vgl. Laufnr. 32	–
V-5	34	Anhang A147: Ist der Strassenabstand 2.5 m für offene Unterstände, sowie für vorspringende Gebäudeteile nun ohne Ausnahmegesuch möglich?	Vorspringende Gebäudeteile gelten nach der Strassengesetzgebung als Bauten, bzw. als Anlagen und müssen daher die im Strassengesetz geltenden Abstände einhalten. Dagegen dürfen gemäss A 147 offene Unterstände bis 2.5 m an die Strassen herangebaut werden, hier ist wie bisher keine Ausnahmegewilligung erforderlich.	–
PP-3	35	Anhang A147: Bei der Planskizze Detailerschliessung sollten die rechtwinklig zur Strasse eingetragenen Parkplätze gelöscht werden und der Vermerk, dass Parkfelder längs Trottoir nicht erlaubt sind, ist zu ergänzen. (z.B. bei Strassen, Trottoir, Parkfelder längs Trottoir beim Schmidtenweg ÜO ZPP2 «Dorf»). Bisher sind nur Parkplätze, die über eine Zufahrt ab der Detailerschliessung erschlossen sind, bewilligt worden.	Die Parkplätze sind aus der Skizze zu entfernen. Auf weitere Anpassungen ist zu verzichten, insbesondere weil die Längsparkierung nicht generell-abstract verboten ist.	Die Skizze ist anzupassen, die Querparkierplätze sind zu streichen.
PP-1	36	Im Baureglement fehlt der Hinweis auf die geltenden Strassenabstände und deren Messweise. Diese wären hilfreich.	Die Messweise ergibt sich aus A 147. Im Übrigen findet übergeordnetes Recht Anwendung, mithin das Strassengesetz – auf S. 8 in der Kommentarlite ist	–

Eingabe	Kernaussage	Stellungnahme des Gemeinderats	Änderungen
		ein entsprechender Hinweis, auch in der Kommentarliste A 147. Auf weitere Hinweise wird verzichtet.	

2.2 Zonenplan Gewässerräume

Eingabe	Kernaussage	Stellungnahme des Gemeinderats	Änderungen
V-1 37	<p>Die vielen eingedolten und stark beeinträchtigten Fliessgewässer sollten zukünftig nach Möglichkeit, mit dem Ziel, die lokale ökologische Infrastruktur zu verbessern, renaturiert werden.</p> <p>Zur besseren ökologischen Vernetzung zwischen verschiedenen Landschaftskammern empfiehlt pro Natura, die folgende Revitalisierung zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – eingedolten Fliessgewässer im Haldimoos (Riedseegraben) zusammen mit Nachbargemeinde Graben – Revitalisierung Teuffentalbach(Banfeld/Teuffetal) <p>Zudem sollte beim Gewässerraum von offenen Fliessgewässern möglichst ihre Quelle einbezogen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Revitalisierungsmassnahmen sind nicht Teil der vorliegenden Planung. Gestützt auf das Gewässerschutzgesetz sind die Kantone verpflichtet, die Renaturierung der Gewässer aufzuzeigen und eine entsprechende Planung zu verabschieden. Gemäss der kantonalen Grundlage «Gewässerentwicklung» (Geoportal des Kantons Bern) kommt dem Riedseeegrabe und Teuffentalbach in Bezug auf Revitalisierungsmassnahmen keine mittlere oder hohe Priorität zu.</p>	–
V-1 38	<p>Insbesondere begrünnen wir, dass gemäss Baureglement innerhalb des Gewässerraums die natürliche Ufervegetation zu erhalten ist. Gerne geben wir Ihnen im Rahmen der MW einige Beispiele zur Gestaltung der Uferbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Uferbereiche sollten neben dem Hochwasserschutz auch der ökologischen Vernetzung dienen und, wo sinnvoll entsprechend mit Uferhecken und Feldgehölze ergänzt werden – Mit Trittsteinen wie Kleinbiotopen (Stein- und Asthaufen, Tümpel) bereichern Gezielte Aufweiterungen von Fliessgewässern zu Nutzen Hochwasserschutz und Biodiversität – Den invasiven Neophyten in den Gewässerräumen die nötige Beachtung erbringen 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	–

Mitwirkungsbericht

Eingabe	Kernaussage	Stellungnahme des Gemeinderats	Änderungen
V-2	39 Prüfung ob der eingezeichnete Hochwasser-Entlastungskanal effektiv in Mumenthal vorhanden ist.	Für die Ausscheidung des Hochwasser-Entlastungskanals wurde der kantonale Datensatz «Gewässernetz» verwendet. Gestützt auf die Mitwirkungseingabe wurde der Verlauf des Kanals mit dem Hochwasserschutzverband überprüft. Der Kanal ist dem Verband weder bekannt noch ist er in den Plänen des Hochwasserschutzverbandes eingetragen und ist deshalb zu korrigieren.	Anpassung Zonenplan Gewässerräume: Hochwasserschutzkanal wird nicht dargestellt.
V-2	40 Da in Mumenthal-Weihermatte kein fließendes Gewässer vorhanden ist, welches in den Mumenthaler-Weiher fließt, sollte auch kein Gewässer eingezeichnet/ausgeschieden werden.	Gestützt auf die Gewässernetz-Karte des Kantons Bern verläuft im Gebiet Mumenthal ein offenes und teilweise eingedoltes Gewässer. Für offene Gewässer ist ein Gewässerraum auszuscheiden.	–
V-4	41 Wir nehmen an, dass die Festlegung der Gewässerräume nach den Arbeits- und Praxishilfen des Kantons erfolgt ist.	Die Gewässerräume wurden gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung (GschG, GschV) sowie das kantonale Wasserbaugesetz und unter Berücksichtigung der Arbeitshilfe des Kantons Bern ausgeschieden. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung prüft das Amt für Gemeinden und Raumordnung unter Einbezug weiterer Fachstellen die Gewässerraumplanung der Gemeinde auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit.	–
V-4	42 Die Ufervegetation ist geschützt (Art. 21 NHG) und kann auch Lebensräume verschiedener geschützter Pflanzen und Tiere aufweisen (Art.20 NHV; Art.29 ff. NSchV). Die Ufervegetation sollte zwingend für die Festlegung der Gewässerräume berücksichtigt sein.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Ufervegetation ist Teil der Gewässerräume.	–
V-4	43 Der Unterhalt der Gewässer ist Sache der Gemeinde (WBG, WBV). Er sollte sich unbedingt am Merkblatt «Unterhalt von Wiesenbächen» des TBA orientieren.	Wird zur Kenntnis genommen.	–
V-4	44 Im Zonenplan Gewässerräume ist die Darstellung der ZÖN S, ZALA, zu korrigieren die NNW Grenze entspricht nicht dem Bauzonenplan, damit auch die eingezeichneten Gewässerräume.	Für die Ausscheidung der Bauzonen wurde der Datensatz des Kantons Bern (generalisierte Bauzonen) verwendet. Gestützt auf die Mitwirkungseingabe	Anpassung Zonenplan Gewässerräume: Korrektur ZÖN S, ZALA und Darstellung des Gewässerraumes.

Eingabe	Kernaussage	Stellungnahme des Gemeinderats	Änderungen
PP-3	<p>45 Im Gebiet zwischen Wynaustrasse und dem Alterswohnheim Lebensart und entlang der Langenthalstrasse verläuft der Sagibach gradlinig eingedolt und nicht überbaut.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abschnitt Langenthalstrasse: Ist da nicht geplant, die Haltestellen Vorstadt und Hard aufzuheben und in diesem besagten Teilstück eine neue Haltestation zu erstellen? Ist das dann überhaupt möglich oder hat da die Bahn gewisse Rechte? – Wynaustrasse: Im Bereich an der Wynaustrasse muss der geradlinige eingedolte Sagibach bei zukünftigen Bauprojekten renaturiert werden. Bei einer geradlinigen Renaturierung wird verhältnismässig viel wertvolles Bauland durchschnitten und eine vernünftige Nutzung verunmöglicht. 	<p>wurde die Grenze der ZÖN anhand des rechtskräftigen Zonenplans der Gemeinde überprüft und korrigiert.</p> <p>Im Gewässerraum sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen, zugelassen. Dies trifft auf eine öV-Haltestelle grundsätzlich zu. Die Planung einer neuen Haltestelle ist jedoch nicht Teil der vorliegenden Planung und ist deshalb in einem separaten Verfahren zu klären.</p> <p>Im Bereich der Wynaustrasse/Alterswohnheim Lebensart liegen konkrete Pläne zur Offenlegung des Sagibachs vor. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Anpassung wurde mit dem OIK IV an der Sitzung vom 26.02.19 diskutiert. Der Gewässerraum im Bereich der Wynaustrasse/Alterswohnheim Lebensart wird entsprechend dem aktuellen Projektstand angepasst (Vorprojekt «Alterswohnheim Riedli Aarwangen» vom 11.01.2019).</p>
PP-4	<p>46 Mir ist aufgefallen, dass der «Schafbach» in Meiswil noch eingezeichnet ist. Dieser Bach führte bis zum Bau des Kraftwerkes Bannwil noch Wasser zum Bewässern der Matte. Beim Bau des Kraftwerkes wurde dieser Bach aber trockengelegt, beseitigt und existiert somit nicht mehr.</p>	<p>Der Verlauf eines offenen Fliessgewässers im Bereich Meiswil wurde überprüft. Es konnte kein offener Verlauf festgestellt werden, weshalb auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet wird.</p>	<p>Anpassung Zonenplan Gewässerräume und Erläuterungsbericht im Bereich Meiswil.</p>
PP-5	<p>47 Als störend wird die Ausscheidung eines offenen Gewässerraums mit einem Bauverbot von 11 Metern im Bereich des geschützten Mühletraktes an der Meiswilstrasse 7 und des geschützten Mühlemagazins an der Meiswilstrasse 7A bemängelt. Durch die Bezeichnung als offener Gewässerraum wird ein Umbau des geschützten Mühletraktes mit Magazin praktisch verunmöglicht, weil damit dort künftig grundsätzlich ein Bauverbot herrscht. Es ist nicht erkennlich, weshalb hier genau diese Kategorie «Gewässerraumkorridor» (blau) statt «dicht überbaut» rot eingetragen wurde. Der Gewässerraum im Bereich des Grundstücks Nr. 1019 ist deshalb der Kategorie «dicht überbaut» (rote Signatur) zuzuweisen. Bei Beibehaltung des «offenen Gewässerraums» ist dieser asymmetrisch so zu legen, dass das schützenswerte Mühlareal nicht durch ein Bauverbot tangiert wird.</p>	<p>Für bestehende Bauten und Anlagen, die im Gewässerraum zu liegen kommen gilt die Besitzstandsgarantie. Diese wird im kantonalen Baugesetz (Art. 3) übergeordnet geregelt und gilt auch für den Mühletrakt und das Mühlemagazin. Ein Umbau im Bestand wie z. B. Sanierung ist trotz ausgeschiedenem Gewässerraum grundsätzlich möglich – die Besitzstandsgarantie findet Anwendung. Die Ausscheidung von dicht überbauten Gebieten erfolgt gestützt auf die Arbeitshilfe des Kantons Bern anhand eines vorgegebenen Ablaufschemas. Nach</p>	<p>–</p>

Eingabe	Kernaussage	Stellungnahme des Gemeinderats	Änderungen
		<p>erster Prüfung erfüllt das Grundstück Nr. 1019 die Kriterien für ein «dicht überbautes» Gebiet nicht. Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Aufzählung der dicht überbauten Gebiete nicht abschliessend ist (vgl. Erläuterungsbericht). Im Rahmen eines konkreten Vorhabens hat die Grundeigentümerschaft die Möglichkeit, die Parzelle auf eine dichte Bauweise («dicht überbautes Gebiet») erneut prüfen zu lassen. Die Gemeinde Aarwangen hat die Gewässerräume grundsätzlich symmetrisch festgelegt, damit für die angrenzenden Grundeigentümer beidseitig dieselben Abstände und Einschränkungen gelten (Ausnahme: Hopferebach). Da sich auf der gegenüberliegenden Parzelle Nr. 1020 ebenfalls ein Gebäude befindet, wird auf eine asymmetrische Festlegung verzichtet.</p>	

2.4 Diverses

Eingabe		Kernaussage	Stellungnahme des Gemeinderats	Änderungen
PP-2	48	Die Gewässerraumplanung löste bei mir einmal mehr die Frage aus, ob der Name des Brunnbachs nun endlich korrigiert wurde. Ich verfüge über ein Dokument aus dem Jahr 1920 aus dem eindeutig ersichtlich ist, dass dieses Gewässer Brunnbach heisst. Der Name wurde wohl aufgrund des Ryserhaus auf Ryserbach geändert. Das Ryserhaus wurde jedoch erst in den 1930er Jahren gebaut. Ich bitte Sie, die Umänderung in den alten Namen Brunnbach in die Wege zu leiten.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Änderung des Namens ist nicht Teil der vorliegenden Planung.	–
V-1	49	Soweit es beim aktuellen Planungszustand möglich ist, sollte die Umfahrungsstrasse Aarwangen in die Überlegungen zu ökologischen Ersatzmassnahmen, beispielweise im Zusammenhang mit Revitalisierungen von Fliessgewässern, einbezogen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Umfahrungsstrasse Aarwangen sowie Revitalisierungsmassnahmen von Gewässern sind nicht Teil der vorliegenden Planung. Vgl. auch Laufnr. 37	–
V-6	50	Der Zweck der ZÖN J ist im Baureglement mit «Altersheim, Alterswohnungen» erwähnt. Diese ausschliesslich heim- und wohnungsbezogene Betitelung könnte für die Kirchgemeinde, die bereits heute in der ZÖN J angesiedelt ist, bei einer allfällig nötig werden den baulichen Erweiterung problematisch sein, sind doch in dieser Zweckbestimmung keine kirchlichen Bedürfnisse zu erkennen. Wir sind überzeugt, dass diese Zweckbestimmungen nicht dem Willen der für den Erlass des Baureglements Verantwortlichen entspricht und die Zonenvorschriften auch die Bedürfnisse der Kirchgemeinde abdecken sollten. Die Zweckbestimmungen sollten so erweitert werden, dass künftig die Bedürfnisse der Kirchgemeinde berücksichtigt sind.	Mit der Teilrevision der Ortsplanung Aarwangen wird das Baureglement an die BMBV angepasst. Es werden keine materiellen Änderungen am Baureglement vorgenommen. In der ZÖN J befindet sich nebst dem Altersheim/Alterswohnungen (Stiftung Lebensart) das Kirchgemeindehaus von Aarwangen. Die Bestimmungen der ZÖN J werden deshalb dahingehend präzisiert, dass die kirchlichen Nutzungen explizit in die Zweckbestimmungen aufgenommen werden (formelle Anpassung – Präzisierung).	Präzisierung Zweckbestimmung ZÖN J: Altersheim, Alterswohnungen, kirchliche Nutzungen

3. Mitwirkende

[Hinweis: Das Verzeichnis mit den Mitwirkenden wird für die Veröffentlichung weggelassen:]

Privatpersonen

- Egli Fritz, Langenthal (PP-1)
- Kummer Marianne, i.V. der Erbgemeinschaft Nyffenegger, Ländtestrasse 8, 4912 Aarwangen (PP-2)
- Roos Hans, Friedhofstrasse 8, 4912 Aarwangen (PP-3)
- Bögli Simon, Meiswilstrasse 66, 4912 Aarwangen (PP-4)
- Advokaturbüro Urs Eymann, i.V. Obrist Franziska, Breitenreinstrasse 27, 3013 Bern (PP-5)

Vereine/Firma

- Pro Natura Oberaargau, Hans Peter Schaffer, Alpweg 25, 4900 Langenthal (V-1)
- Egger Hof Landwirtschaft, Christian Egger, Mumenthalstrasse 73, 4912 Aarwangen (V-2)
- Haldimann + Schärer AG, Langenthalstrasse 78, 4912 Aarwangen (V-3)
- Vogelschutz Aarwangen, Erlendweg 16, 4912 Aarwangen (V-4)
- roos.huser architekten AG, Langenthalstrasse 33, Postfach 64, 4912 Aarwangen (V-5)
- Kirchgemeinderat Aarwangen, Renate Grunder, Klebenstrasse 4, 4911 Schwarzhäusern (V-6)